
720.1

Merkblatt über den Baulärm



Merkblatt über den Baulärm

Baulärm ist ein Problem

Baustellen im Wohnquartier sind ein ständiger Stein des Anstosses. Werden früh morgens Pfähle gerammt, Beton umgeschlagen oder über Mittag Bauholz gefräst, so sind das sehr störende Lärmbelastungen mit grossen Auswirkungen auf Anwohner und die zudem auch gegen geltende Verordnungen verstossen. In diesem Merkblatt, das mit der baurechtlichen Bewilligung abgegeben wird, werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Das Merkblatt soll gleichermassen Bauherrschaft, Bauleitung und Anwohnern dienen.

Mit einer lärmsensiblen Planung und Bauleitung können unnötiger Lärm und damit Probleme vermieden werden. Als Baulärm gelten alle Tätigkeiten innerhalb der Baustelle, die zur Errichtung oder Änderung eines Bauwerks durchgeführt werden sowie Transporte im Zusammenhang mit den Baustellen.

Baumaschinenlärm

Der Kanton Zürich hat in der Verordnung über den Baulärm festgehalten, dass Baumaschinen, die auf Baustellen verwendet werden, keinen stärkeren Lärm als 85 db erzeugen dürfen. Unter gewissen Umständen kann die Gemeindebehörde auf Gesuch hin im Einzelfall Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung zulassen.

Mittags- und Nachtruhe

Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Rafz ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass Lärm verursachende Bauarbeiten über die Mittagszeit einzustellen sind.

Gemäss Verordnung über den Baulärm sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr verboten. Ausnahmen können zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes bewilligt werden.

Informierte Nachbarn haben mehr Verständnis

Unabhängig von baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Lärmbegrenzung gibt es noch einen weiteren wichtigen Punkt im Umgang mit Baulärm: Den Kontakt und die frühzeitige Information der betroffenen Bevölkerung. Dies hebt nicht nur das Verständnis der Anwohner für die Bauarbeiten, sondern dient in vielen Fällen auch dazu, dass keine Probleme oder gar Streitereien entstehen. Diese Informationspolitik gepaart mit der Einhaltung der einschlägigen Ruhezeit Vorschriften garantiert eine problemlose Bauabwicklung bezüglich der Lärmproblematik.

